

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 23/0021/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Immobilienmanagement		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Immobilienmanagement		AZ:	
		Datum:	13.08.2014
		Verfasser:	FB 23/25
Ausschreibung eines ca. 480 m² großen Grundstücks zur Wohnbebauung, Falkenberg / Ardennenstraße			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
02.09.2014	WLA	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss beauftragt die Verwaltung, das Grundstück Falkenberg / Ardennenstraße zum Verkauf auszuschreiben.

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0

**+ Verbesserung /
-
Verslechterun
g**

<i>0</i>	<i>0</i>
Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Erläuterungen:

Die Stadt Aachen ist Eigentümerin eines Grundstücks in Aachen – Schmithof, Ardennenstraße (Gemarkung Walheim, Flur 5, Nr. 2115).

Die aufstehenden Gebäude werden z. Zt. durch eine Kindertagesstätte sowie wohnwirtschaftlich genutzt.

Die südlich gelegene Freifläche des Grundstücks (ca. 480 m² groß) wird nicht genutzt. Es handelt sich um eine annähernd rechteckig geschnittene Fläche, die mit ihrer südwestlichen Seite an die Ardennenstraße grenzt.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert für den Bereich nicht. Insofern wird ein Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch beurteilt. Bei der Umgebungsbebauung handelt es sich um ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung. Das Grundstück kann mit zwei Doppelhaushälften oder einem 2 ½-geschossigen Mehrfamilienhaus bebaut werden.

Die im Vorfeld durchgeführten Recherchen haben ergeben, dass sich die ca. 480 m² große Teilfläche in einem Gebiet befindet, in dem oberflächennaher Bergbau durchgeführt wurde. Aus diesem Grund wurde eine bergbauliche Stellungnahme in Auftrag gegeben, die zu dem Ergebnis kommt, dass „aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen eine Bebauung bestehen.“ Es wird dem Erwerber empfohlen, die Gründungssohlen von einem Bergbausachverständigen abnehmen zu lassen.

Anlage:

Lageplan